OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653264/2/Zo

Datum:
Linz, 8. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03.09.2024, GZ: BHLLVerk-2024-253443/8-HOM, betreffend Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Bescheid aufgefordert, binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides eine Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker zu absolvieren. Weiters wurde die Bf aufgefordert, binnen einer Woche ab Rechtskraft des Bescheides ihren Führerschein der Behörde zur Eintragung der Verlängerung der Probezeit abzugeben.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass die Bf in der Probezeit als Lenkerin eines Kraftfahrzeuges ein Mobiltelefon während der Fahrt verwendet habe.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Bf zusammengefasst aus, dass sie ihr Handy nur kurz verwendet habe, um das Navigationssystem einzuschalten. Sie habe bisher keine anderen Verkehrsübertretungen begangen und das Handy nur für wenige Sekunden verwendet. Es sei ihr bewusst, dass sie für das Betätigen des Handys hätte stehen bleiben sollen, jedoch empfinde sie eine Nachschulung über mehrere Stunden in diesem Fall als zu viel.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist seit 01.10.2022 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B. Sie wurde am 17.07.2024 von einem Polizeibeamten mit Organstrafverfügung wegen einer Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz bestraft, weil sie als Lenkerin des PKW aaa das Mobiltelefon während der Fahrt verwendet hatte.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde unverzüglich eine Nachschulung anzuordnen, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht, wobei die Rechtskraft der Bestrafung

wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG gelten Übertretungen des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 (Verwenden des Mobiltelefons während der Fahrt) als schwerer Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG.

5.2. Der Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klasse B am 01.10.2022 erteilt. Die grundsätzlich nach drei Jahren (§ 4 Abs. 1 FSG) endende Probezeit war daher zum Vorfallszeitpunkt noch nicht abgelaufen.

Die Bf bestreitet nicht, ihr Mobiltelefon während der Fahrt verwendet zu haben. Sie hat daher eine Übertretung des § 102 Abs. 3 fünfter Satz KFG 1967 begangen. Diese Übertretung stellt gemäß § 4 Abs. 6 Z 2a FSG einen schweren Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 3 FSG dar, weshalb die belangte Behörde verpflichtet war, eine Nachschulung anzuordnen. Aufgrund der Art des Verstoßes war gemäß § 3 der Nachschulungsverordnung (FSG-NV) eine solche für verkehrsauffällige Lenker anzuordnen. Auch die Verpflichtung zur Abgabe des Führerscheines ergibt sich aus § 4 Abs. 3 FSG.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Nachschulung für Probeführerscheinbesitzer nicht, ob diese bisher unbescholten waren oder bereits andere Verkehrsübertretungen begangen haben. Jeder Probeführerscheinbesitzer, der einen schweren Verstoß im Sinne des § 4 Abs. 6 FSG begeht, ist zur Nachschulung verpflichtet. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Zu II.:
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Nachschulungen nach dem FSG ab, noch fehlt es

an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl